

John Philipp Thurn

Was die Strafjustiz nicht sieht

Die Urteilsgründe im NSU-Prozess als Dokument des Scheiterns

Das Urteil im Strafverfahren „gegen Beate Z. u.a. wegen Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung u.a. (NSU)“ des 6. Senats des Oberlandesgerichts (OLG) München, verkündet im Juli 2018 nach 438 Verhandlungstagen mit über 600 Zeugenvernehmungen, ist knapp zwei Jahre später schriftlich begründet worden.¹ Medien haben zunächst die Länge von 3.025 Seiten hervorgehoben, die einschüchternd bleibt, obwohl die Textmenge bei gewöhnlicher Formatierung wohl auf 1.500 Seiten passte. Das Hauptverhandlungsprotokoll samt Anlagen soll 44 Aktenordner füllen. Strafrechtlich wird am meisten Beachtung finden, wie das OLG Beate Zschäpes Mittäterschaft an den zehn vollendeten sowie den versuchten NSU-Morden begründete und weswegen es André Eminger nur zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilte. Erklärungsbedürftig erscheint insbesondere, weswegen Eminger freigesprochen wurde vom Vorwurf der Beihilfe zum versuchten Mord im Fall des Sprengstoffanschlags in der Kölner Probststeigasse im Januar 2001.²

Jenseits der revisionsrechtlichen Fragen, die kompetent nur Strafrechtsexpert*innen an anderer Stelle behandeln können, sollen hier zwei gravierende Leerstellen der Urteilsgründe besprochen werden: die Auswirkungen der rassistischen Morde auf die betroffenen Familien sowie die Rolle der deutschen Inlandsgeheimdienste. Beides sind zwar keine Inhalte, die in gewöhnlichen Gerichtsurteilen detailliert behandelt werden (können); gerade die Rolle nachrichtendienstlicher Akteure zu thematisieren, dürfte die Strafjustiz strukturell überfordern. Im NSU-Prozess ging es aber um eine für die Bundesrepublik beispiellose rechtsterroristische Verbrechenserie mit staatlicher Verstrickung, an deren Aufarbeitung legitimerweise ein besonderes gesellschaftliches Interesse bestand: Es war ein historisches Verfahren, das „in einer Linie mit den Auschwitz- und den RAF-Prozessen steht“.³ Außenstehende durften insofern erwarten, dass der 6. Strafsenat des OLG München als sogenannter Staatsschutzsenat sich seiner außerordentlichen Verantwortung bewusst war und keine „künstliche Entpolitisierung“⁴ des Prozesses betreiben würde.

1 Urteil vom 11.7.2018 – 6 St 3/12. Vgl. Pressemitteilung 23 vom 21.4.2020, <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2020/23.php>.

2 Siehe dazu Annelie Kaufmann/Christian Rath, So begründet das OLG den Teilfreispruch für Eminger, Ito vom 27.4.2020 (<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/olg-muenchen-6st312-nsu-urteil-freispruch-eminger-begruendung/>).

3 Annette Ramelsberger, NSU-Prozess – eine Tiefenbohrung in die deutsche Gesellschaft, DRiZ 2019, 46-49 (48).

4 Mehmet Gürcan Daimagüler/Alexander Pyka, „Politisierung“ im NSU-Prozess. Unnötige Verfahrensverzögerung oder umfassende Aufklärung? ZRP 2014, 143-145 (144).

DOI: 10.5771/0023-4834-2020-3-328

Engführung

Für viele Opferangehörige und betroffene migrantische Communities war das Versprechen von Bundeskanzlerin Angela Merkel wichtig, das sie in ihrer Trauerrede auf der zentralen Gedenkveranstaltung im Februar 2012 gegeben hatte: „Wir tun alles, um die Morde aufzuklären und die Helfershelfer und Hintermänner aufzudecken und alle Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen. Daran arbeiten alle zuständigen Behörden in Bund und Ländern mit Hochdruck.“⁵ Seitdem haben insbesondere parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Bundestag und mehreren Landtagen das Themenfeld bearbeitet, auch mit Blick auf den institutionellen Rassismus, der bei den polizeilichen Ermittlungen augenscheinlich wurde. Die strafrechtliche Aufarbeitung des NSU-Komplexes wurde aber von Anfang an stark verengt: Der Generalbundesanwalt (GBA) klagte 2012, ein Jahr nach Selbstenttarnung des NSU, samt Zschäpe überhaupt nur fünf Menschen an. Weitere Ermittlungsverfahren gegen bekannte und unbekannte Personen haben laut dem GBA keine Erkenntnisse erbracht, die zu einer Anklageerhebung gereicht hätten; sie drohen inzwischen im Sande zu verlaufen.

Der Blick des GBA auf den NSU als ein Trio mit wenigen Helfern prägte die Anklageschrift und letztlich auch das gesamte Verfahren am OLG München. Kritisch hat insoweit der Abschlussbericht des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags 2017 angemerkt, es „wäre nach Anklageerhebung eine breitere Ermittlungskonzeption möglich und aus Sicht des Ausschusses auch geboten gewesen. Schließlich stand und steht nicht fest, dass es keine weiteren strafbaren Unterstützungsleistungen gegeben hat“.⁶ Gegenstand der Hauptverhandlung waren zwar durchaus auch Gesichtspunkte außerhalb der Anklage, gerade zur Entstehung und zur Ideologie des NSU.⁷ Der Senat ermittelte aber in über fünf Jahren nicht substantiell weiter als zuvor der GBA und lehnte zahlreiche Beweisanträge aus der Nebenklage ab. Diese betrafen weitere mutmaßliche Unterstützer*innen aus der Nazi-Szene, gerade an den über das Bundesgebiet verteilten Tatorten, oder die Rolle der Verfassungsschutzämter. Überhaupt traten im NSU-Prozess einige engagierte Rechtsanwält*innen in der Nebenklage dem staatlichen Strafanspruch keineswegs nur bei, sondern bezogen eine Position, die ungewöhnlich antagonistisch zur Anklagebehörde stand. Sie drangen rechtlich letztlich nicht durch mit ihrem Hinweis auf Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach eine verfahrensmäßige Verpflichtung besteht, bei – zumal rassistischen – Tötungsdelikten effektive staatliche Ermittlungen zu führen – auch hinsichtlich sicherheitsbehördlicher Verwicklungen.⁸

5 Zitiert nach <https://www.sueddeutsche.de/politik/merkels-gedenkrede-fuer-neonazi-opfer-im-wort-laut-die-hintergruende-der-taten-lagen-im-dunkeln-viel-zu-lange-1.1291733>. Sehenswerte Dokumentation zu Perspektiven aus der türkischen Community: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/175433/video-die-migrantische-community-und-der-nsu>.

6 BT-Drucks. 18/12950, 986 (<https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/129/1812950.pdf>). Im Fall der Ermordung der Polizistin Michèle Kiesewetter am 25. April 2007 in Heilbronn nennt der Abschlussbericht, 1096, sogar „Anhaltspunkte dafür, dass an dem Geschehen weitere Personen beteiligt waren“.

7 Zum Prozessverlauf siehe etwa Friedrich Burschel, Dicke Luft im A 101, KJ 2017, 450-460.

8 Siehe Antonia von der Behrens, Das Netzwerk des NSU, staatliches Mitverschulden und verhinderte Aufklärung, in: dies (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, Hamburg 2018, 199. Näher zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und zu deren Anwendung auf den NSU-Komplex Maximilian Pichl, Zugang zum staatlichen Wissen. Ermittlungspflichten im NSU-Komplex, HRRS Heft 3/2016, 142-148. Vgl. Hanna Soditt/Fiona Schmidt, Staat-

Sofern Beobachter*innen des Münchner NSU-Prozesses die Hoffnung hatten, das Gericht werde die Verbrechenserie im Interesse des Rechtsfriedens möglichst umfassend aufarbeiten, wurden sie im Laufe des Verfahrens enttäuscht. Die Erfahrungen der Opferangehörigen, im Zuge der Strafverfolgung rassistisch stigmatisiert worden zu sein,⁹ erhielten nahezu keinerlei Raum. Die Ernüchterung, die in der Öffentlichkeit spätestens mit der von Nazis im Saal bejubelten mündlichen Urteilsverkündung eingetreten war, wird nun leider durch die schriftlichen Urteilsgründe bestätigt.

Perspektiven

„Aufgrund der durch sein Aussehen naheliegenden südländischen Abstammung gehörte Halit Yozgat zu der von den drei Personen ausländerfeindlich-rassistisch definierten Opfergruppe“, stellt das OLG auf Seite 186 des Urteils fest. Mit exakt derselben halbdistanzierten Formulierung – für wen legte das Aussehen eine „südländische Abstammung“ (?) nahe, (nur) für die Täter? Und spielten für den NSU nicht zumindest auch Geschlecht, Alter und Beruf der Getöteten eine Rolle? – werden auch die weiteren Todesopfer der rassistischen Ceska-Morde beschrieben, über die man wenig mehr erfährt als ihre Namen: Enver Şimşek, Abdurrahim Özudođru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides und Mehmet Kubaşık.¹⁰ Als „formelhaft, ahistorisch und kalt“ hat das eine Gruppe von Rechtsanwält*innen aus der Nebenklagevertretung kritisiert: Das Gericht stehe „den Betroffenen mit hässlicher Gleichgültigkeit gegenüber“ und reproduziere „die rassistischen Stereotype, nach denen der NSU die Ermordeten [...] ausgewählt hatte“.¹¹ Auffällig ist auch, dass die Folgen der Morde für die Angehörigen keine Erwähnung finden. Elif Kubaşık, die Witwe von Mehmet Kubaşık, brachte es so auf den Punkt: „Das Urteil ist sehr lang. Aber warum haben Sie dann nicht wenigstens aufgeschrieben, was diese Morde mit uns und unseren Familien angerichtet haben?“¹²

Den naheliegenden Einwand, Urteilsgründe würden für ein Revisionsgericht geschrieben und hätten „gewiss nicht die Aufgabe, Ansprüchen von Verfahrensbeteiligten oder gar der 'interessierten Öffentlichkeit' nach emotionaler Betreuung, Tröstung, Offenbarung zu genügen oder Geschichtsschreibung zu simulieren“, hat der ehemalige Vorsit-

liche Kollusion im NSU-Komplex. V-Personen im Konflikt mit rechtsstaatlichen Standards und menschenrechtlichen Verpflichtungen, in: Juliane Karakayali/Çađrı Kahveci/Doris Liebscher/Carl Melchers (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren, 2017, 191-208, am Beispiel des V-Manns Ralf Marschner.

- 9 Dazu Doris Liebscher, Der NSU-Komplex vor Gericht, in: Juliane Karakayali/Çađrı Kahveci/Doris Liebscher/Carl Melchers (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren, 2017, 81-106 (90 ff.).
- 10 Bei Habil Kılıç fehlt an der entsprechenden Stelle das „südländisch“ (124), Mehmet Turgut wird mit seinem Bruder Yunus verwechselt (141; auch im übrigen Urteil an vielen Stellen).
- 11 Presseerklärung vom 30.4.2020, <https://www.nsu-nebenklage.de/blog/2020/04/30/30-04-2020-presseerklarung-ein-mahnmal-des-versagens-des-rechtsstaates/>.
- 12 Erklärung vom 30.4.2020, <https://www.nsu-nebenklage.de/blog/2020/05/19/30-04-2020-erklarung-von-elif-kubasik-der-witwe-des-am-4-april-2006-ermordeten-mehmet-kubasik-zum-urteil-des-oberlandesgerichts-muenchen/>.

zende Richter am Bundesgerichtshof Thomas Fischer formuliert.¹³ Für die Revisionsfestigkeit des Urteils mag wichtiger sein, wie viele Fälle des mittäterschaftlichen Mordes Zschäpe in Tateinheit mit Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung beging¹⁴ oder welche Mordmerkmale sie erfüllte, als sie im November 2011 zur Beweismittelvernichtung die Wohnung in der Zwickauer Frühlingsstraße anzündete, wobei sie den Tod einer Nachbarin und zweier Handwerker in Kauf nahm.¹⁵ Aber wieso sollte es strafprozessual problematisch sein, im Interesse des Rechtsfriedens auch darauf einzugehen, welche Folgen ein Mord für die Angehörigen gehabt hat? Zur Tat- und Schuldfrage dürften (erwartbare) Auswirkungen von Verbrechen durchaus gehören. Dass Gerichte, zumal in gesellschaftlich besonders bedeutsamen Prozessen, sensibler und verantwortungsvoller formulieren können, zeigt nicht nur das Urteil im Verfahren um den rassistischen Brandanschlag von Solingen im Jahr 1993 mit fünf Todesopfern, auf das der NSU-Nebenklagevertreter Eberhard Reinecke in diesem Zusammenhang hingewiesen hat.¹⁶ Auch das OLG selbst deutet es am Beispiel des Anschlags in der Kölner Probsteigasse zumindest an: „Die Zeit, in der sich [M.] im Krankenhaus befand, war für ihre Eltern und ihre Geschwister sehr belastend. Ein Versuch, das Ladengeschäft [...] wiederaufzubauen, scheiterte, da [S.] psychisch nicht in der Lage war, sich nach dem Anschlag überhaupt noch in die Nähe des Lebensmittelgeschäfts zu begeben, geschweige denn das Ladengeschäft wieder zu betreten. Das Geschäft musste daraufhin verkauft werden. Damit entfiel die Haupteinnahmequelle der Familie [M.]“¹⁷ Entsprechend auch die Angaben zu würdigen, die Hinterbliebene wie der Vater von Süleyman Taşköprü, Ali Taşköprü, oder die Tochter von Mehmet Kubaşık, Gamze Kubaşık, in München gemacht hatten,¹⁸ wäre leicht möglich gewesen.

Nicht nur die Angehörigen muss es im Übrigen erschüttern, wenn nach langjährigen Ermittlungen vollständig unerklärt bleibt, weswegen konkret ihr Ehemann, ihr Vater, ihr Sohn oder ihr Bruder als Mordopfer ausgewählt wurde – und welche Rolle Unterstützern an Orten wie Dortmund, Köln oder Nürnberg spielten, ohne deren Hinweise viele der Tatorte von Sachsen aus kaum hätten gefunden und ausgespäht werden können.¹⁹ Das Urteil bestätigt insoweit die Ermittlungen und die Anklage des GBA, indem es das Bild eines mörderischen Trios mit nur wenigen Helfern zeichnet – als wäre deren „radikal ausländerfeindlich-rassistische Ideologie“ nicht von bundesweit (und international) vernetzten Nazistrukturen ausgeht worden.

13 Thomas Fischer, Was Gerichte können – und was nicht, SPIEGEL Online, Kolumne vom 8. Mai 2020, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/nsu-und-loveparade-strafgerichte-sind-keine-wahrheitskommissionen-a-b1674308-d667-4aa3-9634-10b4e2cc7aa8>.

14 Nach dem OLG in sechs Fällen, im Übrigen war die mitgliedschaftliche Beteiligung verjährt.

15 Nach dem OLG Heimtücke und Verdeckungsabsicht.

16 Eberhard Reinecke, NSU-Urteil 2: Es geht auch anders, Blogbeitrag vom 1. Mai 2020, <http://www.blog-rechtsanwael.de/nsu-urteil-2-es-geht-auch-anders/>, mit Zitaten aus OLG Düsseldorf, Urteil vom 13. Oktober 1995, 2 StE 5/93 – VI 13/93.

17 Seite 104 f. des Urteils; vgl. auch 161 ff. zum Nagelbombenattentat in der Kölner Keupstraße im Juni 2004.

18 Annette Ramelsberger u.a., Der NSU-Prozess. Das Protokoll, 2018, 135 f. bzw. 182 ff.

19 Dazu exemplarisch Carsten Ilius, Der Mord an Mehmet Kubaşık in Dortmund, in: Antonia von der Behrens (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, 27–61.

Ausgeblendet

Ein Satz in den gerichtlichen Feststellungen zur Vorgeschichte (Seite 67 f.) überrascht allerdings, weil er den Fokus auf die angeklagten Taten überschreitet. Er lässt sich sogar als inzidenter „Freispruch“ für (bekannte und unbekante) Unterstützer sowie staatliche Stellen lesen: „Sofern [durch das in der Illegalität lebende Trio bis Ende 1998] der Kontakt zu einzelnen Personen aufrechterhalten wurde, war er auf ein Minimum reduziert und fand auf eine Weise statt, dass es den Ermittlungsbehörden an Anhaltspunkten für den Aufenthaltsort der drei geflohenen Personen mangelte.“ Nach allem, was über den NSU-Komplex nicht zuletzt aus verschiedenen Untersuchungsausschüssen bekannt geworden ist, stimmt eher das Gegenteil: Gerade 1998 hatten die Sicherheitsbehörden viele Hinweise und Möglichkeiten, den Aufenthaltsort der Untergetauchten in Chemnitz zu ermitteln.²⁰ Aber der Zusammenhang, den das OLG damit selbst herstellt, ist erhellend: Je isolierter der NSU gedacht wird, desto ferner liegt auch die staatliche Mitverantwortung dafür, dass er mehr als ein Jahrzehnt abtauchen konnte.

Um sich konsequent zurückzuhalten und auf eine Prüfung der Tat- und Schuldfrage zu beschränken, hätte das Gericht hervorheben können, dass weitere Unterstützer oder eine behördliche Mitverantwortung nicht Gegenstand des Verfahrens waren. Stattdessen schreibt das OLG die Geschichte des NSU implizit so, als hätte es keine der mindestens 30 (bekannten) Informanten im NSU-Umfeld gegeben,²¹ und als hätten Geheimdienstler beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) nicht im November 2011 in der sogenannten „Operation Konfetti“ diesbezügliche Akten rechtswidrig vernichtet.²² Das Wort „Verfassungsschutz“ sucht man im gesamten Urteil vergeblich. Auch folgender Satz (Seite 2610) dürfte nur unfreiwillig etwas zur engen sicherheitsbehördlichen Umstellung des NSU aussagen: „Die drei geflohenen Personen hatten demnach Finanzmittel bei Vertrauenspersonen hinterlegt“.

Das vermutlich bekannteste Beispiel für die geheimdienstliche Durchdringung des NSU-Komplexes ist die Anwesenheit des hauptamtlichen Mitarbeiters des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Andreas Temme während der Ermordung von Halit Yozgat.²³ Dass Temme am 6. April 2006 am Tatort im Internetcafé der Yozgats in Kassel nichts mitbekommen, insbesondere die Schüsse nicht gehört und den Leichnam nicht gesehen habe, ist nach allen bekannten Indizien mindestens extrem unwahrscheinlich.²⁴ Hinzu kommt: Ungefähr eine Stunde vor der Tat hatte Temme mehr als zehn Minuten lang mit Benjamin Gärtner telefoniert, einem NSU-nahen Informanten, den er

20 Siehe etwa die detaillierte Aufstellung bei Antonia von der Behrens, Das Netzwerk des NSU, staatliches Mitverschulden und verhinderte Aufklärung, in: dies., Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, 197-322 (223 ff.).

21 Dazu mit Schaubildern Sebastian Scharmer, Aufklärungsanspruch nicht erfüllt – ein Schlusstrich kann nicht gezogen werden, in: Antonia von der Behrens (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, 63-101. In den Feststellungen taucht einmal Thomas Starke als Sprengstofflieferant auf, in der Beweiswürdigung wird insbesondere Tino Brandt mehrfach erwähnt, jeweils ohne Nennung der Informanteneigenschaft.

22 Siehe dazu sowie allgemein zur Verfahrenssteuerung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz Antonia von der Behrens, Kontrolle als Gestaltung, KJ 2017, 38-50 (47 ff.).

23 Siehe dazu Maximilian Pichl, Der NSU-Mord in Kassel – eine Geschichte deutscher Staatsapparate und ihrer Skandale, KJ 2015, 275-287.

24 Sehenwerte Rekonstruktion durch die Agentur „Forensic Architecture“: <https://forensic-architecture.org/investigation/the-murder-of-halit-yozgat/>. Detailliert zu den Ermittlungen gegen Temme

„führte“. Als einzige der Personen, die zur Tatzeit das Internetcafé nutzten, meldete sich Temme nicht bei der Polizei – die ihn später kurzzeitig festnahm, als Verdächtigen einstuft und sein Telefon abhört.

Im Laufe des NSU-Prozesses wurde nicht nur der Geheimdienstler selbst an mehreren Verhandlungstagen vernommen.²⁵ Zu Wort kamen auch seine Ehefrau und einige seiner ehemaligen Kolleg*innen, die unter anderem zu Passagen aus abgehörten Telefonaten befragt wurden. Etwa zu folgendem Satz des Geheimschutzbeauftragten des LfV an Temme: „Ich sage ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo so was passiert, bitte nicht vorbeifahren!“ Vor Gericht konnte die Hypothese weder bewiesen noch widerlegt werden, wonach der Verfassungsschützer vorab über den Tatplan erfahren hatte. Deutlich wurde dagegen, dass das LfV nach dem Mord eine polizeiliche Befragung von Temmes Informanten zu verhindern suchte und dass es darüber zu „Meinungsverschiedenheiten“ mit den Strafverfolgungsorganen kam. Auch wie der Interessenkonflikt zwischen den Sicherheitsbehörden gelöst wurde, kam zur Sprache: „Im Endeffekt entscheidet so was der Minister“,²⁶ also der heutige Ministerpräsident Volker Bouffier, der im Oktober 2006 eine pauschale Sperrerklärung für alle von Temme geführten sogenannten „Vertrauensleute“ oder „Gewährspersonen“ abgab. Dass es für den Verfassungsschutz das „größtmögliche Unglück“ bedeutet hätte, eine Quelle „abschalten“ zu müssen, und dass letztlich eine „Befragung vom Ministerium abgelehnt wurde“, bezeugte in München auch ein Kriminalbeamter.²⁷

Die Urteilsgründe blenden nun den Verfassungsschutzmitarbeiter Temme vollständig aus. Das OLG nennt ihn nicht in den knappen Feststellungen zum Mord an Halit Yozgat. Aber hätte der Senat in der diesbezüglichen Beweiswürdigung (Seiten 1893 ff. [insbesondere 1949 ff.]) nicht kurz erwähnen können, dass diese Zeugenaussage alles andere als glaubhaft war? Es hätte ein Zeichen justizieller Selbstachtung sein können, sich von einem Geheimdienst nicht alles gefallen zu lassen.²⁸

Im „Sicherheitsinteresse“

Auch wenn angesichts der Anklage und der Beweisaufnahme die Erwartungen an die Urteilsgründe niedrig sein mussten, ernüchert also ihre Lektüre: Es ist dem OLG in mehrfacher Hinsicht nicht gelungen, Entscheidendes zu erkennen und zu benennen. Das Gericht ließ sogar die Chance ungenutzt, den eigenen engen Fokus kurz zu begründen, also

der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags von Juli 2018, LT-Drucks. 19/6611, 354 ff. (<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/1/06611.pdf>).

25 Nach Annette Ramelsberger u.a., Der NSU-Prozess. Das Protokoll, 2018, an den Tagen 41, 63, 80, 92, 106 und 214.

26 So der ehemalige Geheimschutzbeauftragte des LfV Hessen, zitiert nach Ramelsberger u.a. (Fn. 18), 648.

27 Siehe ebd., 429 f. Der damalige Präsident des LfV Hessen, Lutz Irrgang, berichtete ebd. 322, das Ministerium habe dabei „ein Votum der Bundesbehörde [BFV] eingeholt, das wiederum von der Offenlegung abriet“.

28 Abenteuerlicherweise hatte das OLG Temmes Angaben in einem Beweisbeschluss vom 12. Juli 2016 für „nach vorläufiger Würdigung glaubhaft“ erklärt, siehe Ramelsberger u.a. (Fn. 18), 1099 ff.; zu einer Korrektur dieser damals für viele überraschenden Einschätzung fehlte offenbar die Bereitschaft.

halbwegs transparent zu machen, was im Laufe der Hauptverhandlung eben noch nicht festgestellt werden konnte.

Insgesamt hat die Justiz im NSU-Prozess die Gelegenheit verpasst, angemessen darauf zu reagieren, wie insbesondere das BfV sowie die Verfassungsschutzämter in Thüringen und Sachsen dazu beigetragen haben, dass der NSU entstand, dass seine Verbrechen nicht verhindert wurden und dass die Strafverfolgung erschwert war.²⁹ Die Hauptverantwortung dafür, dass das Wirken der Inlandsgeheimdienste³⁰ justiziell so wenig aufgeklärt worden ist, trägt sicherlich nicht das Gericht, sondern der GBA mit seinen Ermittlungen und der Anklage. Das Ganze könnte lehrreich sein auch über den NSU-Komplex hinaus, denn rechtsstaatlich ist es mindestens fragwürdig, wenn die Justiz den Schutz geheimdienstlicher Quellen – zu beachtende „Sicherheitsinteresse der Verfassungsschutzbehörden“ nennt § 14 der Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes, der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten von 1973³¹ – höher gewichtet als die Aufklärung schwerster Verbrechen, die ganze Bevölkerungsgruppen erschüttern (sollen).³² Parlamentarische Untersuchungsausschüsse mögen die geeigneteren Foren sein, um strukturelle Missstände im Geheimdienstwesen aufzuklären. Gerichte aber stehen in derartigen Zusammenhängen vor der Aufgabe, mit Übergriffen exekutiver Apparate auf das justizielle System umzugehen.³³ Dabei müssen sie sich an Verfassung und Gesetz orientieren – und dürfen sich nicht identifizieren mit einem (vermeintlichen) allgemeinen Staatsinteresse.

29 Kritisch zu den Zeugenvernehmungen von (bekannten) V-Leuten sowie zu deren Aussageverhalten in München Antonia von der Behrens, *Wie die Verfassung im NSU-Prozess geschützt wurde*, in: Cornelia Kerth/Martin Kutscha (Hrsg.), *Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis*, 2020, 61-73.

30 Vgl. dazu jüngst Rolf Gössner, *Neonazis im Dienst des Staates. Die Verstrickung des Inlandsgeheimdienstes in rechtsextreme Szenen und Parteien und das Umfeld des NSU*, INDES 4/2019, 61-74 mit weiteren Nachweisen.

31 Abgedruckt in: Bernadette Droste, *Handbuch des Verfassungsschutzrechts*, 2007, 665 ff., hier zitiert nach: Kai Biermann, *Geheim, wenn es der Regierung passt*, *Die Zeit* v. 6.9.2016, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-09/geheimhaltung-polizei-verfassungsschutz-bnd-nsu/komplettansicht>.

32 Der geheimdienstlichen Logik entspricht es dagegen, dass etwa nach § 23 Bundesverfassungsschutzgesetz die Datenübermittlung an Strafverfolgungsbehörden unterbleibt, „wenn überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern“. Kritisch dazu Ulrich K. Preuß, „Eine etwas atypische Verwaltung“ (Interview), in: Juliane Karakayali/Çagri Kahveci/Doris Liebscher/Carl Melchers (Hrsg.), *Den NSU-Komplex analysieren*, 2017, 221-233 (228 f.).

33 Vgl. die Kritik am Verfassungsschutz als vermeintlich extralegalen „Superexekutive“ bei Cantürk Kiran, *NSU-Komplex: Handelt es sich beim Verfassungsschutz um eine Superexekutive?*, KJ 2017, 343-356. Zum berüchtigten Schmücker-Verfahren siehe Ulrich Klinggräff, *Planspiel mit Todesfolge*, in: *freischüssler* 19 (2012/13), 68-72, https://akj.rewi.hu-berlin.de/zeitung/13-19/pdf/fs19-16_schmuecker.pdf.